

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Röttenbach, gemäß Beschluss des Gemeinderats vom xx.xx.20xx den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Freiflächen- Photovoltaik-anlage Unterbreitenlohe" in der Fassung vom xx.xx.20xx als Satzung.

Röttenbach, den

Thomas Schneider (SIEGEL)  
1. Bürgermeister

Rechtsgrundlagen des Bauabwärtungsplanes und seiner Festsetzungen sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1932)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, (GVBl. S. 589; BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 Abs. 3 Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans sind in das Planblatt integriert. Das Planblatt stellt gleichzeitig den Vorhaben- und Erschließungsplan dar.

**A.) PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

**SO** Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (EE)  
- Freiflächen-Photovoltaikanlage (§ 11 (2) BauNVO)

**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**  
§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

**GRZ 0,77** Grundflächenzahl

**H<sub>max</sub> 3,70m** maximale Höhe der Modultische mit Solarmodulen sowie sonstiger baulicher Anlagen über natürlichem Gelände.

**BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

**GRÜNORDNUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr.20 und 25 BauGB)

- Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 1 Fläche gem. E.) Textliche Festsetzungen zur Grünordnung Punkt 2.1 Maßnahme 1 - Entwicklung von Gras- und Krautfluren (K13)
- 2 Fläche gem. E.) Textliche Festsetzungen zur Grünordnung Punkt 2.1 Maßnahme 2 - Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (G212)
- 3 Fläche gem. E.) Textliche Festsetzungen zur Grünordnung Punkt 2.1 Maßnahme 2 - Anlage von Hecken (B112)
- Pflanzung von Obstbäumen gem. E.) Textliche Festsetzungen zur Grünordnung Punkt 2.1 Maßnahme 4
- Anlage von Lesesteinhäufen

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Modultische mit PV-Modulen, gem. Vorhabenplan
- Trafostation, gem. Vorhabenplan
- Zufahrt, gem. Vorhabenplan

**C.) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN §6 BauGB**

- Bodendenkmal D-5-6831-0004, gem. Bayer, Denkmalatlas
- Landschaftsschutzgebiet LSG-00427.01 "Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelland und Heidenberg" (LSG West)
- Hauptleitung oberirdisch 220 kV - Ltg. Ingolstadt Raitersaich mit Baubeschränkungszone
- Art der baulichen Nutzung | **GRZ** Füllschema der Nutzungsschablone

**C.) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN §9, § 12 Abs.3 BauGB**

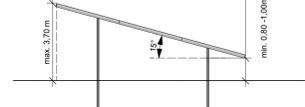
**1. Art der baulichen Nutzung**

1.1 Die Bauflächen innerhalb des Bebauungsplanes werden entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Abgrenzungen als Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (EE), "Freiflächen-Photovoltaikanlage" gem. § 11 BauNVO festgesetzt.  
Zulässig ist die Errichtung von aufgeständerten reflexionsarmen Solarmodulen auf Modultischen (Modulneigungswinkel ca. 15° zur Horizontale) in starrer Aufstellung sowie die der Zweckbestimmung des Baugebiets dienenden Nebenanlagen, insbesondere Trafostationen, Wechselrichter, Einrichtungen oder Anlagen zur Speicherung von Strom, etc.

1.2 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

2.1 Gemäß § 16 BauNVO wird das maximale Maß baulicher Nutzung durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,77 bestimmt. Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Grundfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion zu berücksichtigen.  
2.2 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird mit 3,70m festgesetzt. Zwischen der Unterkante der Modultische mit Solarmodulen wird ein Abstand von 0,80m bis 1,00m, gemessen lotrecht am Schnittpunkt der Außenkante der Solarmodule mit dem natürlichen Gelände festgesetzt.



**3. Überbaubare Grundstücksflächen**

- 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 durch Baugrenzen festgesetzt.
- 3.2 Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 3.3 Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

**4. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayVO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

- 4.1 Geländeänderungen: Geländeänderungen sind nur unsoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen erforderlich sind, jedoch maximal 0,50 m bezogen auf das natürliche Gelände.
- 4.2 Einfriedungen: Als Einfriedungen sind nur transparente, durchbrochene, sockellose Zäune (z.B. Stabgitter-Maschendrahtzäune) mit einer Gesamthöhe, inkl. Übersteigenschutz, von maximal 2,20 m Meter zulässig. Zur Durchlässigkeit des Plangebietes für Klein- und Mittelsäuger müssen Einfriedungen mit einer Durchlässigkeit für entsprechende Tierarten (sockellos, mindestens 15 Zentimeter Lichte zwischen OK Gelände und UK Einfriedung) ausgeführt werden.
- 4.3 Werbeanlagen: Werbeanlagen sind an der Stelle ihrer Leistung an der Grundstückseinfriedung, an den Nebenanlagen (z.B. Trafogebäuden) oder auf dem Grundstück freistehend in Form von maximal zwei unbeleuchteten, bedruckten Schildern in einer Einzelgröße bis max. 2 qm zulässig. Die Höhe von freistehenden Werbeanlagen wird auf max. 2,20 m über natürlichem Gelände festgesetzt.
- 4.4 Grundstückszufahrten: Zufahrten sind an den im Plan gekennzeichneten Stellen vorgesehen. Diese dürfen eine Breite von max. 5 m aufweisen. Die Flächen der Zufahrten dürfen in der vorgesehenen Breite die gründerischen Festsetzungen für Randeinrichtung unterbrechen.

**E.) Textliche Festsetzungen zur Grünordnung**

- 1. Vermeidungsmaßnahmen
  - 1.1 Die im Plan zur Erhaltung festgesetzten Bäume und Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
  - 1.2 Die Freimachung des Baufeldes darf nur außerhalb der Brutzeit d. h. ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgen.
  - 1.3 Der bei temporären Abgrabungen anfallende Oberboden ist ordnungsgemäß in Mieten zu lagern und anschließend wieder einzubauen. Die DIN 19731, 18915 und 18300 sind einzuhalten.
- 2. Ausgleichsmaßnahmen
  - 2.1 Folgende Maßnahmen sind gemäß Abgrenzung in der Planzeichnung umzusetzen:
    - **Maßnahme 1**: Entwicklung von Gras- und Krautfluren (K13) durch einer Regiosaatmischung für Säume mittlerer Standorte und Erhaltung durch abschnittsweise Mahd von ca.50% der Fläche im Herbst jeden Jahres.
    - **Maßnahme 2**: Entwicklung von mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünland (G 212) z. B. Fa. Rieger-Hofmann durch die Verwendung von Regiosaatgut der Region 12 "Fränkisches Hügelland oder Heudrusch (falls verfügbar), Mahd: während der ersten 5 Jahre: eine mindestens dreischürige Mahd (1. Schnitt im April, 2. Schnitt ab dem 15.06, 3. Schnitt Mitte bis Ende September), nach 5 Jahren: nur noch alle zwei Jahre einen Schnitt, frühestens ab 15.06. Alternativ kann auch eine Beweidung der Fläche erfolgen.
    - **Maßnahme 3**: Anlage von Hecken mit einer Mindestbreite von 5m durch die Pflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen (dreireihig) gem. folgenden Pflanzliste:  
 Eucryphia europaea: Pfaffenhütchen  
 Rosa canina: Hundrose  
 Viburnum lantana: Wolliger Schneeball  
 Corylus avellana: Haselnuss  
 Sambucus nigra: Schwarzer Holunder  
 Crataegus monogyna: Eingriffeliger Weißdorn  
 Salix caprea: Salweide  
 Prunus spinosa: Schlehe  
 Malus sylvestris: Wildapfel  
 Pyrus pyrastrer: Wildbirne
    - **Maßnahme 4**: Pflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, regionale Sorten) gem. Planzeichnung
- 3. Freiflächengestaltung innerhalb des Sondergebietes  
Die Freiflächen innerhalb des Sondergebietes sind durch Einbringen einer standortgerechten Saatgutmischung für mittlere Standorte oder im Heudruschverfahren oder durch Sukzession und anschließende Pflege als extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.  
Die Flächen sind anschließend durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (jeweils frühestens ab dem 15.06. eines Jahres) zu pflegen. Das Mahdgut darf nicht auf der Fläche belassen werden.  
Alternativ ist eine Beweidung der Fläche zulässig.
- 4. Anlage von Lesesteinhäufen  
Im Bereich der im Planblatt eingezeichneten Stellen sind Lesesteinhäufen anzulegen. Größe mindestens 2 x 5m, Steinkörnung im Inneren 20-40cm mit langen Kanten, Überdeckung 10-20 cm. (Gestaltung der Lesesteinhäufen z.B. nach der Arbeitshilfe „Zauneidechse des Bayerischen Landesamts für Umwelt - vgl. hierzu auch Punkt 4.2.5 der Begründung zum Bebauungsplan).

**F.) HINWEISE**

**Bodendenkmalpflege:**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert das Bodendenkmal D-5-6831-0004 - Siedlung der Urnenfelderzeit. Jede Veränderung an oder im Nähebereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalsrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 und Art. 7 BayDSchG. Wer bei Arbeiten frühgeschichtliche oder mittelalterliche Funde oder Bodenverfärbungen auffindet, ist verpflichtet, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.  
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalsrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

**Grenzabstände bei Bepflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken:**  
Bei Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken sind die gesetzlichen Regelungen gemäß Artikel 47 und 48 ABGB maßgeblich.  
Bei Sträuchern oder Hecken bis zu 2 m Höhe, mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze, bei Bäumen über 2 m Höhe mindestens 2 m, bei starker Verschattung 4 m Abstand von der Grenze.

**Bodenschutz:**  
Alle Baumaßnahmen sind im bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen insbesondere DIN 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodV) auszuführen. Sollten bei Ausarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasthindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde beim Landratsamt zu benachrichtigen.

**Duldung landwirtschaftlicher Immissionen:**  
Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretende Immissionen (insbesondere Staub) sind zu dulden.

**Rückbauverpflichtung:**  
Der Geltungsbereich ist innerhalb eines Jahres nach abschließender Beendigung der Sondergebietsnutzung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die Anlage ist hierzu vollständig, ruckstandsfrei zurückzubauen und die ursprüngliche Bodenstruktur ist wieder herzustellen. Die rechtliche verbindliche Regelung und Sicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt in dem zur Planung gehörigen Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger.

**VERFAHRENSVERMERKE:**

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom xx.xx.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.20xx ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.20xx hat in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx stattgefunden.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.20xx wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx öffentlich ausgestellt.
- 5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.20xx wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx beteiligt.
- 6. Die Gemeinde Röttenbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom xx.xx.20xx den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.20xx als Satzung beschlossen.
- 7. Röttenbach, den

Thomas Schneider (SIEGEL)  
ERSTER BÜRGERMEISTER

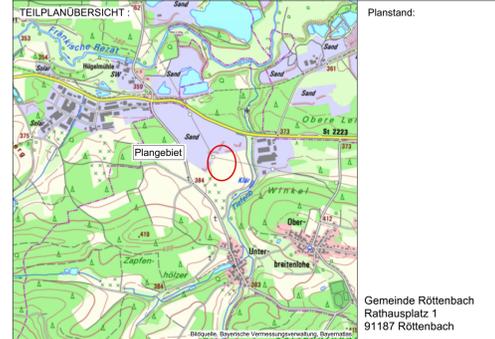
Röttenbach, den

Thomas Schneider (SIEGEL)  
ERSTER BÜRGERMEISTER

Röttenbach, den

Thomas Schneider (SIEGEL)  
ERSTER BÜRGERMEISTER

Röttenbach, den



ENTWORFEN: GEZEICHNET:	PROJEKT 4 /wi PROJEKT 4 /wi	BESTANDTEILE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES Planblatt, Begründung
------------------------	--------------------------------	---

Änderungsvermerke: Ausfertigung:	1 : 1.000 08.10.2024 wi 24798	<b>P4</b> projekt Stadtplanung & Freizeitanalyse
-------------------------------------	--	--